

Provisorische Nationalversammlung. Beilage 18.

1

Vorlage des Staatsrates.

G e s e z

vom

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit Beschuß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November 1918 bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit Beschuß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November 1918 erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 250 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dank von Pupillar-, Fideikommis- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Neuwert, zu Dienst- und Geschäftskontionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist von den Staatsämtern der Finanzen, für Justiz und des Innern zu vollziehen.

Begründung.

Auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der niederösterreichischen Landesversammlung vom 5. November 1918 beabsichtigt die Stadtgemeinde Wien ein Anlehen im Nennbetrage von 250 Millionen Kronen in vierprozentigen, innerhalb 60 Jahren im Wege jährlicher Verlosungen tilgbaren Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

Der Erlös des Anlehens soll zur Deckung einer Reihe von Kriegs- und Notstandsauslagen dienen, und zwar in erster Linie zur Deckung der Teuerungszulagen der städtischen Bediensteten, Beschaffung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung, Bestreitung von Einquartierungskosten, sanitärer Maßnahmen u. dgl. Außerdem soll aus dieser Anleihe der im Vorjahr aus der letzten (ihren Zwecken noch nicht zugeführten) Investitionsanleihe behufs Deckung laufender Kriegsausgaben vorschußweise entnommene Betrag von 80 Millionen Kronen rück erstattet werden.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des aufzunehmenden Anlehens kann um so eher entsprochen werden, als bisher den Anlehen der Gemeinde Wien diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wien keinem Zweifel unterliegt.